

Archiv

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2315

vom 19. August 1980

Gemeinde Sissach, Waldbaulinienplan "Stutzhölzli"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 10. Juni 1980 den Waldbaulinienplan "Stutzhölzli" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 19. Juni bis 18. Juli 1980 statt. Sie wurde durch Publikationen in den Amtsblättern Nr. 25 und 27 vom 19. Juni bzw. 3. Juli 1980 sowie unter dem gleichen Datum in der Volksstimme von Baselland Nr. 71 und 77 bekanntgegeben. Die auswärtswohnenden Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 19. Juni 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 21. Juli 1980 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Ob die beschlossene Reduktion des Waldabstandes mittels einer Baulinie auch sinnvoll ist, muss hingegen als fragwürdig bezeichnet werden, nachdem in einem Vorverfahren festgestellt worden ist, dass die Ueberbaubarkeit auch in Beachtung des gesetzlichen Waldabstandes von 20 m (§ 85 Baugesetz) durchaus gewährleistet wäre. Deshalb wird der Gemeinderat Sissach eingeladen, bei solchen Massnahmen in Zukunft äusserste Zurückhaltung zu üben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es gelten sinngemäss die in Ziffer 1.2 gemachten Ausführungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 10. Juni 1980 beschlossene Waldbaulinienplan "Stutzhölzli" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/eBS/29/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei (Amtsblatt)

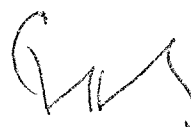
Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a stylized 'G' followed by a series of loops and a final flourish.